

Spezialbedingungen für die Zurich Invest Fondsdepot

Ausgabe 7.2024

Die Spezialbedingungen für das **Zurich Invest Fondsdepot** (nachfolgend «Spezialbedingungen») regeln ergänzend die Beziehung zwischen dem Kunden, der Lienhardt und Partner Privatbank Zürich AG (nachfolgend «Bank») und Zurich. Soweit die Spezialbedingungen keine Regelung enthalten, dienen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank ergänzend einer klaren Regelung der Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank.

Mit dem Begriff «Zurich» sind sowohl die Zurich Invest AG als auch die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generagenten inklusive Mitarbeiter gemeint.

Der Kunde beantragt den Vertragsabschluss mit Zurich über die Beratung und Abwicklung von Fondsgeschäften. Die dazugehörige Verwahrung soll durch die Bank erfolgen. Aus diesem Grund wird zwischen dem Kunden und der Bank ein Vertrag über die Besorgung der Konto- und Depotführung durch die Bank abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt für alle unter dieser Kundennummer geführten Konten und Depots. Die Bank wird ermächtigt, so viele Abwicklungskonten und Depots zu eröffnen, wie nötig sind, um den Geschäftsablauf zu gewährleisten.

Die Bank ist ermächtigt, Depotwerte in eigenem Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einer Drittverwahrungsstelle im In- und Ausland sowie in Sammeldepots verwahren zu lassen. Bei Sammeldepots ist der Kunde Miteigentümer am Gesamtbestand des Depots, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Depotbestandes zum Gesamtbestand des Sammeldepots ergibt. Beim Handel mit im Ausland verwahrten Depotwerten ist der Kunde damit einverstanden, dass die Depotwerte grundsätzlich den Gesetzen und Usanzen am

Ort der Verwahrung unterliegen. Diese ausländischen Gesetze und Usanzen können von jenen der Schweiz abweichen und sie bieten gegebenenfalls kein gleichwertiges Schutzniveau für den Kunden.

Allgemeiner Teil

1. Dienstleistung und Haftung

Die Bank erbringt gegenüber dem Kunden zu keinem Zeitpunkt eine Anlageberatungsdienstleistung und auch keine Steuer-, Vorsorge-, Versicherungs- oder Rechtsberatung jeglicher Art. Sie führt lediglich die vom Kunden erteilten Aufträge aus und übernimmt eine reine Abwicklungsfunktion (Execution Only).

Die Bank hat gegenüber dem Kunden keine Anlageberatungspflicht. Seitens der Bank erfolgt zu keinem Zeitpunkt eine Überprüfung der vom Kunden getroffenen Anlage- und Produktentscheide resp. der vom Kunden gewählten Anlagestrategie auf ihre Eignetheit/Angemessenheit. Die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden ist auf Schäden aus grober Fahrlässigkeit der Bank beschränkt.

Der Kunde wird ausschliesslich von Zurich beraten. Zurich erbringt ihre Anlageberatungsdienstleistungen als eigene Leistungen, und jede Haftung der Bank für die Dienstleistungen von Zurich ist ausgeschlossen. Der von Zurich beratene Kunde trifft den definitiven Anlageentscheid unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse (inkl. Liquiditätsreserven), seiner Kenntnisse und Erfahrungen in Wertpapiergeschäften sowie seiner Anlageziele (Lebensziele, finanzielle Ziele) und Risikobereitschaft selbst.

Für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses kann keine Gewähr übernommen werden, d. h. weder Zurich noch die Bank haften für den finanziellen Erfolg.

2. Informationen zum Datenschutz/Entbindung vom Bankkundengeheimnis und Berufsgeheimnis

Die Bank und Zurich sind je für ihre Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Kundenbeziehungen eigenständig verantwortlich.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank personenbezogene Daten von Kunden zur Erfüllung vertraglicher Pflichten und zu weiteren Zwecken verarbeitet. Die Datenschutzerklärung der Bank informiert über die Erfassung, die Nutzung und den Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden durch die Bank sowie die diesbezüglichen Rechte des Kunden unter den relevanten Datenschutzbestimmungen. Die jeweils geltende Datenschutzerklärung der Bank ist unter www.lienhardt.ch/datenschutz-erklaerung publiziert. Der Kunde kann verlangen, dass ihm eine Kopie der Datenschutzerklärung per Post zugestellt wird. Bei Fragen zum Datenschutz steht die Bank dem Kunden zur Verfügung.

Die Bank ist berechtigt, Zurich sowie die von dieser zur Verarbeitung ihrer Geschäfte beigezogenen Dienstleister und Substituten (nachfolgend «Datenempfänger») über sämtliche Kundendaten zu informieren. Im Falle der Verschmelzung, Umstrukturierung, Übernahme oder vergleichbarer gesellschaftsrechtlicher Veränderungen der Datenempfänger gilt diese Ermächtigung auch bezüglich deren Rechtsnachfolger. Die Datenempfänger sind verpflichtet, gegenüber Dritten Verschwiegenheit über den Inhalt der ihnen zur Verfügung gestellten Kundendaten zu bewahren und sie in keinem sachfremden Zusammenhang zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Datenempfängern Kundendaten sowohl innerhalb der Schweiz als auch im Ausland zur Verfügung zu stellen. Da die Bank den Datenempfängern die Kundendaten unter anderem über ein offenes,

jedermann zugängliches Netz (das Internet) zur Verfügung stellt, werden diese Daten regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies kann auch für eine Datenübermittlung gelten, wenn sich der Sender und der Datenempfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Daten verschlüsselt übermittelt; erkennbar bleiben jedoch jeweils Absender und Datenempfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Datenempfänger ist deshalb für einen Dritten möglich.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Zurich im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten bearbeitet, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden.

Zurich behält sich vor, in diesem Zusammenhang und in den weiteren in der Datenschutzerklärung genannten Fällen Personendaten – ggf. einschliesslich von Gesundheitsdaten – an Dritte weiterzugeben.

Der Kunde verpflichtet sich, Dritte, deren Personendaten er Zurich übermittelt, über die Bearbeitung ihrer Personendaten durch Zurich zu informieren.

Das geltende Recht verpflichtet die Bank, ihre Mitarbeiter und ihre Beauftragten sowie die Zurich Invest AG, ihre Mitarbeiter und ihre Beauftragten, nicht öffentlich zugängliche Information über die Geschäftsbeziehung und die Transaktionen des Kunden («kundenbezogene Information») vertraulich zu behandeln. Der Kunde hat Kenntnis davon, dass die anwendbaren Gesetze und Vorschriften oder Verträge gewisse Ausnahmen vorsehen, in welchen die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten keine Geltung haben.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank und die Zurich in Zusammenhang mit der Erbringung von ihren jeweiligen Dienstleistungen zusammenarbeiten, und in diesem Zusammenhang kundenbezogene Information z.B. um Transaktionen durchzuführen, um administrative Arbeiten zu erledigen, oder um gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Pflichten nachzukommen, soweit nützlich übermitteln.

Dies erfolgt insbesondere zum Zweck einer umfassenden und effizienten

Kundenbetreuung sowie der Information über das Dienstleistungsangebot von Konzerngesellschaften. **Der Kunde entbindet in diesem Umfang die Bank und die Zurich von der Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten (Bankkunden- und Berufsgeheimnis), soweit diese Anwendung finden.**

3. Länderbezogene Restriktionen / Sanktionen

Der Vertragsabschluss bzw. der Verkauf von Anlagen ist ausschliesslich für Personen mit Domizil in der Schweiz zulässig.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Anlagen nicht für den Verkauf an US-Personen im Sinne der Gesetzgebung der USA bestimmt sind.

Zurich erbringt keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden.

4. Konditionen

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren gemäss den jeweils geltenden Tarifen. Ebenfalls erhebt die Bank im Namen und auf Rechnung von Zurich für deren Dienstleistungen Gebühren gemäss den jeweils geltenden Tarifen. Diese Tarife können von der Bank bzw. Zurich jederzeit abgeändert werden. Die Bank bzw. Zurich können für Dienstleistungen, die bisher gebührenfrei erbracht worden sind, jederzeit eine Entschädigung verlangen.

5 Kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte

Für Informationen, wie mit nachrichtenlosen Vermögen umgegangen wird, verweisen wir auf die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung vom Juli 2022 über die Behandlung von kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien).

Produktspezifischer Teil

1. Funktionalitäten

Zurich Invest Fondsdepot umfasst, je nach Wahl des Kunden, folgende produktspezifische Funktionalitäten:

- Konto/Depot zur Abwicklung von Einzeltransaktionen (Einmalzahlungsplan)
- Konto/Depot zur Abwicklung von periodischen Beitragszahlungen (Aufbauplan)

Das Depot wird in der vom Kunden gewählten Referenzwährung geführt. Anlagen in Fremdwährungen werden ausschliesslich in Schweizer Franken abgerechnet. Hierbei wendet die Bank einen von ihr bestimmten Umrechnungskurs an.

2. Zugelassene Depotwerte

Im Zurich Invest Fondsdepot können nur Depotwerte geführt werden, die von der Bank hierzu zugelassen sind. Zurich gibt dem Kunden die Palette der zugelassenen Depotwerte auf geeignete Weise bekannt.

Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden in die in der vom Kunden ausgewählten Anlagestrategie ausgewählten Depotwerte angelegt. Die Bank hat jederzeit das Recht, die Palette der zugelassenen Depotwerte zu erweitern, abzuändern oder einzuschränken, sofern insbesondere technische, rechtliche, regulatorische, betriebswirtschaftliche oder administrative Belange dies erfordern.

Es gibt Depotwerte (z. B. Hedge Funds), die nur beschränkte Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeiten mit langen Kündigungsfristen bieten. Diese Art der Handelsmethode führt zu Verzögerungen bei der Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen von solchen Anlagen. Es ist ausschliesslich Aufgabe von Zurich, den Kunden über solche Depotwerte aufzuklären. Die Bank behält sich vor, solche Depotwerte auch auf dem Sekundärmarkt zu handeln, um die beschränkten Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeiten zu optimieren. Bei den abgerechneten Kursen auf dem Sekundärmarkt handelt es sich um keine öffentlich publizierten Kurse. Ferner muss bei den abgerechneten Kursen auf dem Sekundärmarkt mit einem Zu- respektive Abschlag gerechnet werden.

3. Ausführung von Aufträgen

Sämtliche Aufträge müssen Zurich schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind an Zurich Invest AG, Vorsorge & Investment Operations, Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich bzw. an invest@zurich.ch zu richten. Bei Eingang der Aufträge bei Zurich werden diese umgehend an die Bank weitergeleitet. Es kann bis zu 5 Arbeitstage dauern, bis der Auftrag vollständig ausgeführt ist. Die mit den Depotwerten allfällig verbundenen Stimmrechte werden seitens der Bank – zwingende gegenteilige gesetzliche Vorschriften vorbehalten – grundsätzlich nicht ausgeübt. Die bankseitige Ausführung diesbezüglicher Aufträge des Kunden ist ausgeschlossen.

4. Konto/Depot zur Abwicklung von Einzeltransaktionen (Einmalzahlungsplan)

Der Einmalzahlungsplan dient der Anlage von Beträgen von mindestens CHF 1'000. Folgezahlungen sind ab CHF 100 möglich. Die Aufträge wer-

den betragsgenau abgerechnet. Teilbeträge kleiner als CHF 50 pro Valor werden nicht investiert und werden auf das Konto verbucht. Sie bleiben unverzinst.

5. Konto/Depot zur Abwicklung von periodischen Beitragszahlungen (Aufbauplan)

5.1 Grundlagen

Ein Aufbauplan dient dem systematischen Vermögensaufbau durch Leistung von periodischen Beitragszahlungen. Beim Aufbauplan ist kein Erstbeitrag zu leisten und die Laufzeit ist auf eine unbestimmte Dauer angelegt. Der Aufbauplan dient der Anlage von periodischen Beitragszahlungen von mindestens CHF 100 bzw. CHF 100 Gegenwert pro Depotwert (Einzeltitel).

5.2 Beendigung der planmässigen Zahlungen

Der Kunde ist berechtigt, die periodischen Beitragszahlungen jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Beendigung der Zahlungen hat keine Kostenfolge.

6. Zahlungen und Investitionen

Die bei der Bank eingegangenen Zahlungen des Kunden werden, abzüglich allfälliger Steuern und Abgaben und abzüglich der nachfolgend aufgeführten Kosten und Gebühren, zum nächsten Investitionstermin angelegt. Dies gilt vorbehaltlich der Ruhe- und Feiertagsregelungen der internationalen Börsen und der Bank. Es wird in der Regel zweimal wöchentlich investiert. Generell ist dies am Mittwoch und Freitag. Fallen diese Tage jedoch auf einen Feiertag, wird der Investitionstermin auf den vorherigen oder nachfolgenden Arbeitstag verschoben. Für eventuelle Verzögerungen bei der Investition übernimmt die Bank, vorbehaltlich Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit, keine Haftung. Für die Zeit zwischen Zahlungseingang und Anlageinvestition erhält der Kunde keinen Guthabenzins. Der Kunde leistet die Einmalzahlung durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto gemäss Transaktionsauftrag. Bei periodischen Beitragszahlungen ist die Zahlung per Dauerauftrag möglich. Der Kunde erteilt hierzu seiner Hausbank einen Dauerauftrag mit gleich bleibender Referenznummer.

Bitte beachten sie, dass unangekündigte Folgezahlungen direkt in die von Ihnen ausgewählte und für angemessen befundene Investmentlösung investiert werden und deshalb keine wiederholte Prüfung der Angemessenheit mehr erfolgt.

7. Reinvestition von Erträgen

Erträge aus Depotwerten (Ausschüttungen, Zinsen, Dividenden usw.) werden, sobald sie bei der Bank eingetroffen und gutgeschrieben sind, in den ausschüttenden Depotwert reinvestiert, sofern sich der Depotwert zum Zeitpunkt der Verbuchung noch im Depot befindet. Nicht reinvestierbare Erträge werden auf einem Konto verbucht und bleiben unverzinst.

8. Verfügbarkeit, Rückzüge, Mindestrestbeträge

Der Kunde hat grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit, Transaktionen auf seinem Zurich Invest Fondsdepot (nachfolgend «Depot») ausführen zu lassen (z. B. Kauf, Verkauf). Solche Transaktionen werden in der Regel nach Auftragseingang zum nächsten Investitionstag ausgeführt, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt bereits andere (bank- oder kundenseitig) veranlasste Transaktionen in Verarbeitung sind. In diesem Fall werden Transaktionen in der Reihenfolge der Auftragserteilung abgewickelt, wobei bankseitig veranlasste Transaktionen (z. B. Umschichtungen) immer zuerst ausgeführt werden. Vorbehalten bleiben zusätzlich spezielle Kündigungsfristen und Verzögerungen bei Anlagen, deren Rücknahme/Verkauf (vorübergehend) ausgesetzt ist. Depotwerte mit ausserordentlich langen Rücknahmefristen können die Verfügbarkeit auf mehrere Monate hinaus verzögern. Die Auslieferung von auslieferungsfähigen Depotwerten ist gegen eine Gebühr und nur für ganze Anteile möglich. Eine Teilauszahlung darf maximal 95 Prozent des Depotwertes betragen und der verbleibende Wert darf CHF 1'000 nicht unterschreiten.

9. Auflösung/Saldierung

9.1 Auflösung der Geschäftsbeziehung

Der Kunde hat das Recht, sein Depot ganz oder teilweise jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Auflösung ist der Bank oder Zurich schriftlich mitzuteilen. Sie sind an Zurich Invest AG, Vorsorge & Investment Operations, Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich bzw. an invest@zurich.ch zu richten. Bei Auflösung verkauft die Bank den Anlagebestand in der Regel am nächsten produktspezifischen Handelstag (vorbehaltlich der Ruhe- und Feiertagsregelungen der internationalen Börsen und der Bank und vorbehaltlich kunden- oder bankseitig veranlasster Transaktionen) und überweist nach Erhalt den Erlös nach Anweisung des Kunden. Die Bank hat unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen das Recht, das Depot mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Wert der Depotwerte weniger als CHF 1'000 beträgt.

Barauszahlungen des Verkaufserlöses bzw. des nicht investierten Kapitals sind nicht möglich (dies gilt auch für Teilverkäufe).

9.2 Verfügbarkeit von Depotwerten

Sollte ein vom Kunden erworbener Depotwert – aus welchem Grund auch immer – nicht mehr verfügbar sein, wird Zurich oder die Bank den Kunden schriftlich über die Veränderungen in Kenntnis setzen und zu neuer Auswahl aus der aktuellen Angebotspalette von Zurich auffordern.

Sollte der Kunde nicht reagieren, oder die Umstände nicht ausreichend Zeit bieten, behält sich Zurich vor, den Gegenwert der entsprechenden Depotwerte des Kunden in einen anderen vergleichbaren Depotwert mit ähnlichem Risiko- und Renditeprofil zu übertragen zu lassen. Sollte ein solcher Depotwert nicht verfügbar sein, wird der Erlös dem Konto des Kunden gutgeschrieben und bleibt unverzinst.

Soweit eine vorgängige Information des Kunden nicht erfolgte, kann der Kunde nachträglich innert angemessener Frist ohne Kostenfolge einen alternativen Depotwert aus der aktuellen Angebotspalette von Zurich auswählen.

10. Kosten, Gebühren

10.1 Einmalige Gebühren

Auf die Zahlungen des Kunden wird eine Kommission gemäss dem in Kraft stehenden Tarif erhoben und vom jeweiligen Betrag vor der Investition in Abzug gebracht. Bank- und Postgebühren für den Zahlungsverkehr zwischen der Bank und dem Kunden gehen zulasten des Kunden.

10.2 Laufende Gebühren

Die Bank erhebt auf den durchschnittlichen Anlagebestand des abzurechnenden Kalenderquartals auf eigene Rechnung für die Führung und Abwicklung von Konto und Depot eine Depotgebühr gemäss dem in Kraft stehenden Tarif. Die Depotgebühr wird in der Regel gegen Ende eines jeden Kalenderquartals belastet durch Abzug von der periodischen Beitragszahlung bzw. durch Belastung des Anlagebestands mittels Verkauf (ohne periodische Beitragszahlung). Die Gebühren sind für angebrochene Monate ganz geschuldet.

11. Entschädigungen

Die Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten erhalten für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Verkauf und Vermittlung von Anlageprodukten

im Rahmen des Zurich Invest Fondsdepots Entschädigungen für die vermittelten Geschäfte mit Anlageprodukten, welche von Fondsleitungen und der Zurich Invest AG stammen. Beim Zurich Invest Fondsdepot liegt je nach ausgewähltem Anlageprodukt die einmalige Entschädigung bei Abschluss zwischen 0% und 4.20% des investierten Volumens (davon 0% bis 4.0% aus der Ausgabekommission) und die jährlich wiederkehrende Entschädigung zwischen 0% und 0.26% des investierten Volumens. Ein Teil der Entschädigung kann den Mitarbeitern der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständigen Unternehmer-Generalagenten als Bestandteil ihrer (variablen) Vergütung weitergegeben werden.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass der Erhalt solcher Entschädigungen einen potenziellen Interessenkonflikt begründet, insbesondere, indem solche Entschädigungen für die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten einen Anreiz setzen können: Anlageprodukte auszuwählen, für deren Vertrieb Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten sowie Zurich Invest AG überhaupt Vergütungen erhalten (also z. B. Fonds anstelle von Direktanlagen zu wählen); teurere Anlageprodukte zu wählen, für die die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten sowie Zurich Invest AG höhere Entschädigungen erhalten als bei anderen Anlageprodukten (also z. B. bestimmte Fondsarten oder Fondsanbieter anderen vorzuziehen). Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten sowie Zurich Invest AG nehmen ihre Treuepflicht in jedem Fall wahr und stellen durch organisatorische Massnahmen sicher, dass die Interessen des Kunden gewahrt bleiben, wenn im Rahmen oder als Folge von Entschädigungen Interessenkonflikte auftreten.

Der Kunde nimmt dies zur Kenntnis und verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Ablieferung/Gutschrift von Entschädigungen, welche die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten und die Zurich Invest AG erhalten und ist damit einverstanden, dass diese einbehalten werden dürfen.

Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Bank von Zurich Invest AG für die Depotführung Entschädigungen erhält. Diese liegen zwischen 0.10% und 0.20% der investierten Vermögenswerte und sind in den laufenden Depotgebühren in der Höhe von 0.25% bereits enthalten. Von der durch die Bank erhobenen Depotgebühr behält die Zurich Invest AG einen Teil zwischen 0.05% bis 0.15% für depotbezogenen Verwaltungsaufwand zurück. Der Kunde erklärt hiermit, dass er in Abweichung zu Art. 400 des Schweizer Obligationenrechts auf die Herausgabe aller im Rahmen des Zurich Invest Fondsdepots anfallenden Entschädigungen verzichtet.

12. Steuerfolgen beim Kunden

Sämtliche gegenwärtigen und künftigen in- und ausländischen Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung, der Aufbewahrung sowie Auslieferung von Depotwerten etc. gehen – zwingende gegenteilige gesetzliche Vorschriften vorbehalten – zu Lasten des Kunden. Zurich erbringt keine steuerrechtliche Beratung. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Steuerfolgen selbst abzuklären respektive abklären zu lassen. Steuern und Abgaben, insbesondere Quellensteuern und Stempelabgaben, auf die Anlagen und Erlöse sowie sämtliche Gebühren gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

13. Änderungen der Spezialbedingungen

Die Bank und Zurich behalten sich Änderungen dieser Spezialbedingungen vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 4 Wochen nach Versand, jedenfalls aber ab dem ersten Kundenauftrag nach Bekanntgabe, als von ihm genehmigt. Stimmt der Kunde den Änderungen nicht zu, kann Zurich oder die Bank die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden.

14. Wichtige Risikohinweise für die Kommunikation

14.1 Kommunikation per Telefon

Es gelten nachstehende Bestimmungen: Transaktionsaufträge (z.B. Kauf, Verkauf, Ein- und Auszahlungen) sind nicht möglich. Der Kunde hat die per Telefon an die Zurich gerichtete Kommunikation bzw. die per Telefon an die Zurich erteilten Aufträge (z.B. Bestellung Vermögensauszug, Anforderung von Dokumenten) ausschliesslich an die Telefon-Nummer +41 (0)44 628 22 88 zu richten. Die von Zurich ausgehende Kommunikation per Telefon ergeht an die vom Kunden oben angegebene(n) Telefon-Nummer(n).

14.2 Elektronische Kommunikation

Das Internet ist ein öffentliches, für jedermann zugängliches Netzwerk, so dass die Nutzung des Internets als Kommunikationsmittel verschiedene Risiken birgt. Insbesondere können über das Internet übertragene Daten nicht wirksam vor einem Zugriff oder Angriff durch Unbefugte geschützt werden. Das Internet ist daher unter Umständen kein geeignetes Medium zur Übertragung von vertraulichen Informationen und Geschäftsdaten, weil die Gefahr besteht, dass diese von Unbefugten gelesen, manipuliert, zurückgehalten, gelöscht oder anderweitig bearbeitet oder verwendet werden können. Selbst bei der Übertragung öffentlich zugänglich Informationen ist stets zu beachten, dass Absender und Empfänger ermittelt werden können und ein Dritter daraus die Existenz einer geschäftlichen Beziehung ableiten könnte. Da Zurich den Übermittlungsweg von via Internet versandten Informationen nicht bestimmen kann, sind solche Mitteilungen als grenzüberschreitende Übermittlungen zu betrachten. Weder kann die Echtheit von elektronisch eingehenden Nachrichten überprüft werden, noch können Fälschungen erkannt oder der Absender mit Gewissheit bestimmt werden. Bis zum Eingang einer elektronisch übermittelten Nachricht (insb. per E-Mail) beim Empfänger können Verzögerungen auftreten, und die elektronische Nachricht kann im Postfach des Empfängers übersehen werden.

14.3 Für die Kommunikation per E-Mail gilt:

Der Kunde hat die per E-Mail an Zurich gerichtete Kommunikation bzw. die per E-Mail an Zurich erteilten Aufträge ausschliesslich an invest@zurich.ch zu senden. Die von Zurich ausgehende Kommunikation per E-Mail ergeht an die vom Kunden oben angegebene E-Mail-Adresse.

14.4 Gemeinsame Bestimmungen für die elektronische und telefonische Kommunikation:

Der Kunde ist damit einverstanden, dass nicht nur er, sondern auch durch ihn autorisierte Bevollmächtigte mit Zurich elektronisch (insb. per E-Mail) oder telefonisch kommunizieren bzw. ihr unter Verwendung von Telefon und elektronische Kommunikationsmitteln Aufträge erteilen können. Der Kunde ist sich der mit der Verwendung von Telefon und elektronischen Kommunikationsmitteln wie insb. E-Mail verbundenen Risiken (insbesondere hinsichtlich der eingeschränkten Überprüfbarkeit der Identität der das Kommunikationsmittel verwendenden Person, Echtheit von Unterschriften und anderen Informationen, etc.) bewusst. Zurich haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, die von ihr oder an sie via Telefon oder elektronisch übertragen werden.

Es liegt im Ermessen von Zurich, inwiefern sie die ihr via Telefon oder elektronisch eingehende Kommunikation bzw. die ihr via Telefon oder elektronisch erteilten Aufträge beachtet. Zurich kann die rechtzeitige Ausführung eines ihr via Telefon oder elektronisch erteilten Auftrages nicht gewährleisten. Aufträge, die Zurich via Telefon oder elektronisch erteilt wurden, können durch Zurich jederzeit abgelehnt werden, und es liegt im Ermessen von Zurich, ob sie die ihr via Telefon oder elektronisch erteilten Aufträge nicht oder erst nach erfolgter Überprüfung der Identität der das Kommunikationsmittel verwendenden Person ausführt. Zudem kann Zurich die Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels (insbesondere im Falle von vermögensrelevanten Aufträgen) verlangen. Zurich führt ihr per Telefon oder elektronisch erteilte Aufträge nach Anweisung des Kunden aus.

Der Kunde kann nur dann von einer Auftragsannahme ausgehen, wenn er von Zurich eine entsprechende Bestätigung oder Rückmeldung erhält. Eine Haftung von Zurich hierfür besteht nicht.

Eine Haftung von Zurich für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (Gewinnausfall, Forderungen Dritter etc.), die dem Kunden oder seinem Bevollmächtigten durch die Kommunikation per Telefon und/oder per elektronischen Kommunikationsmitteln (insb. E-Mail) bzw. durch die Ausführung, Nichtausführung oder nicht korrekte Ausführung eines von Zurich via Telefon oder elektronisch erteilten Auftrages oder aufgrund von Übertragungsfehlern, technischen Störungen, Betriebs- oder anderen Unterbrechungen, Verzögerungen, Manipulationen, Unzulänglichkeiten (nicht erkannte Fälschungen, Fehler, Verspätungen, Entstellungen, Missverständnisse, Einsichtnahme durch unbefugte Dritte, Mitteilungsverluste, Unvollständigkeiten, Irrtümer, Doppelausfertigungen etc.), Missbrauch oder rechtswidrigen Eingriffen in Kommunikationsmittel und -anlagen oder in das Bankensystem entstehen oder in anderer Weise mit der Nutzung von Telefon bzw. elektronischen Kommunikationsmitteln in Zusammenhang stehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern Mitarbeiter von Zurich oder Personen, die Zurich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, schuldhaft gehandelt haben. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Zurich und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Beruhend nicht autorisierte Aufträge auf der Verwendung von Telefon oder elektronischen Kommunikationsmitteln und entstehen der Bank hierdurch Schäden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens. Der Kunde befreit Zurich im Rahmen der Kommunikation per Telefon und elektronischen Kommunikationsmitteln von der Pflicht zur Einhaltung des Bankkundengeheimnisses sowie von den Bestimmungen des Datenschutzrechts.

14.5 Änderungen der Bestimmungen zu «Wichtige Risikohinweise für die Kommunikation»

Zurich behält sich Änderungen dieser Bestimmung vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 4 Wochen nach Bekanntgabe, jedenfalls aber ab dem ersten Kundenauftrag nach Bekanntgabe, als von ihm genehmigt. Stimmt der Kunde den Änderungen nicht zu, kann Zurich und die Bank die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden.

